



Kommunaler Schadensausgleich
westdeutscher Städte

KSA - Postfach 10 13 06 - 44713 Bochum

Stadt Wuppertal
Rechtsamt 004
42275 Wuppertal

Arndtstraße 26
44787 Bochum

www.ksa-hadg.de

Ihre Nachr. v.: 13.06.2018
Unser Zeichen: **18 91 000567 WL**
Ansprechpartner/in: Herr Liebeton

Telefon: 0234 6872-404
Telefax: 0234 6872-599
E-Mail: haftpflicht@ksa-hadg.de

Datum: 13.06.2018

Vorab per Fax: 0202 563-8010

Freigabe der Mirker Straße (Einbahnstraße) für den Radverkehr in Gegenrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Geiß,

wir beziehen uns auf Ihre heutige Anfrage.

Die übersandten Unterlagen haben wir ausgewertet.

Im Ergebnis halten wir die Freigabe der Mirker Straße für den Radverkehr in Gegenrichtung aus den folgenden Gründen für nicht vertretbar.

Die Voraussetzungen für die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung sind in der Anmerkung zu Zeichen 220 (Einbahnstraße) des § 41 StVO sowie in Ziffer IV. 1. der betreffenden Verwaltungsvorschrift explizit aufgeführt.

Das Zusatzschild „Fahrradverkehr in Gegenrichtung frei“ darf ohnehin nur angebracht werden, wenn die Einbahnstraße eine geringe Verkehrsbelastung aufweist und die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf 30 Km/h oder weniger begrenzt ist.

Abgesehen davon kommt eine solche Freigabe nur in Betracht, wenn

- a) nach der flächenhaften Radverkehrsplanung die Benutzung der bestimmten Straßenstrecke innerorts erforderlich ist,
- b) die Anordnung der Einbahnstraße unter Berücksichtigung der Belange des Radverkehrs nicht aufgehoben oder nicht durch andere Maßnahmen (z. B. unechte Einbahnstraßen mit Zeichen 267, Einrichtung eines entlang der Einbahnstraße abgetrennten Radwegs) ersetzt werden kann,
- c) für den Fahrverkehr auf der Fahrbahn eine Breite von in der Regel 3,5 m, mindestens jedoch 3 m mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten, vorhanden ist,
- d) die Verkehrsführung im Streckenverlauf und an den Knotenpunkten (Einmündungen und Kreuzungen) übersichtlich und die Begegnungsstrecke nur von geringer Länge ist,
- e) für den ruhenden Verkehr Vorsorge getroffen wurde und
- f) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, zum Einbiegen in die Einbahnstraße in Gegenrichtung ein abgetrennter Einfahrtbereich angeboten wird.

Nach den übersandten Unterlagen zu urteilen, fehlt es mindestens an den unter c) und d) genannten Voraussetzungen. Die Satellitenaufnahmen zeigen jedenfalls für den Fahrverkehr auf der Fahrbahn durch die an beiden Fahrbahnrändern parkenden Fahrzeuge keine verbleibende Fahrbahnbreite von mindestens 3 m, insbesondere bestehen offenbar keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten. Außerdem fehlt es an einer hinreichenden Übersichtlichkeit an den Einmündungen und Kreuzungen. Hierbei spielt unseres Erachtens insbesondere eine Rolle, dass der aus Richtung des Uellendahler Viadukts kommende motorisierte Verkehr den Einmündungsbereich der Mirker Straße erst sehr spät einsehen kann, an beiden Fahrbahnrändern der Mirker Straße Parkzonen eingerichtet sind und jene in der hier für die Radfahrer maßgeblichen Fahrtrichtung offenbar stark abschüssig ist. Hinzu kommt der kurvige Verlauf in Höhe der Kreuzung Eckernförder/Uellendahler Straße.

Die Straßenverkehrsbehörde müsste vor Öffnung der Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung ohnehin erst das Verkehrs- und Unfallgeschehen (z. B. Verkehrsdichte, Verkehrsstruktur, Art und Umfang der Unfälle) dokumentieren und deren Entwicklung nach der Öffnung beobachten, dokumentieren und auswerten. Bei einer Unfallhäufung im Zusammenhang mit der Öffnung (z. B. mehrere Radfahrunfälle) wäre die Regelung sofort aufzuheben (vgl. VwV IV. 3. zu Zeichen 220).

Zu dieser Testphase würden wir es aber aus den oben dargestellten Gründen erst gar nicht kommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Liebeton

(Computerfax ohne Unterschrift)